

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Greenpeace e.V.
Marienstraße 19-20

10117 Berlin

Per Email:

stefan.krug@greenpeace.de

tina.loeffelbein@greenpeace.de

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

AG Hamburg PR 582

20.10.2010

10/0146V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

Kann der Klimaschutz dadurch verbessert werden, dass er als Staatsaufgabe in Verfassung und UN-Charta aufgenommen wird?

Der Klimawandel führt zu gravierenden Veränderungen der Biosphäre und ihrer Ökosysteme und gefährdet dadurch auch die Lebensgrundlagen des Menschen.

„Die Auswirkungen des Klimawandels sind bereits in allen Teilen der Welt spürbar und werden sich weiter verstärken. Diese Veränderungen bergen ernste Gefahren für unsere Gesellschaften. Der Menschheit bleibt nur ein kleines Zeitfenster, um der Herausforderung Klimawandel angemessen zu begegnen und Maßnahmen zu ergreifen, die den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 °C begrenzen können.“ (*Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Factsheet 2/2009*).

Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ist seit langem besorgt, sieht in dem Klimawandel ein Sicherheitsrisiko und fordert wegen seiner Be-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

deutung und Natur weitestmögliche Kooperation zwischen den Staaten, die ernsthaftesten Anstrengungen aller Nationen (*United Nations, General Assembly Resolution 3, June 2009 – A/RES/63/281*).

Die Notwendigkeit, den Klimawandel entschieden zu begrenzen, ist zwischenzeitlich allseits anerkannt. Sowohl das Völkerrecht wie auch das nationale Verfassungsrecht benötigen zur Umsetzung dieser Erkenntnis geeignete Rechtsrahmen, um sowohl für die Staatengemeinschaft wie auch für die innerstaatlichen Rechtsordnungen verpflichtende Bindungen zu erzeugen. Dies ist nicht nur ordnungspolitisch notwendig, sondern darüber hinaus für die Legitimität der Staaten und der Staatengemeinschaft existenziell. Denn deren Legitimation ist davon abhängig, dass sie wesentliche Staatszwecke erfüllen, da Staaten nicht um ihrer selbst willen existieren. Sie haben vielmehr Schutzaufgaben gegenüber ihren Völkern wahrzunehmen.

Zu den wesentlichen Staatszwecken gehört aber die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen (*Murswiek, Umweltschutz als Staatszweck, 1995, S. 85*).

Es ist daher geboten, eine der Hauptaufgaben der Staaten, nämlich die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für die nächsten Generationen in übergeordnete Rechtssätze mit aufzunehmen. Eine solche Norm ist im Völkerrecht die UN-Charta, auf der Ebene der Staaten deren Verfassungen, in Deutschland das Grundgesetz (dazu auch bereits *Verheyen, Der Beitrag des Völkerrechts zum Klimaschutz – Globale Aufgabe, globale Antworten?, in: Koch/Caspar (Hrsg.), Klimaschutz im Recht, 1997, S. 29; Caspar, Klimaschutz und Verfassungsrecht, in: Koch/Caspar (Hrsg.), S. 367; Wustlich, Die Atmosphäre als globales Umweltgut, Diss. Berlin, 2003; Tepperwien, Nachweltschutz im Grundgesetz, Diss. Berlin, 2009*).

1. UN-Charta

Die UN-Charta als Gründungsakt der Vereinten Nationen ist historisches Dokument und kann daher nur durch einen Zusatz (amendment) ergänzt werden:

„Zusatz zur UN-Charta zum Schutz des Klimas (Zusatz zur Präambel)

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, erkennen neue Herausforderungen an. Die Menschenrechte können nicht ausgeübt werden, der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht gewahrt werden, wenn die Lebensgrundlagen der Menschheit ernsthaft gefährdet werden.

(Zusatz zu Art. 1 – Ziele)

Die Vereinten Nationen setzen sich das folgende, weitere Ziel:
Die gemeinsamen Lebensgrundlagen der Menschheit sind zu er-

halten und eine gefährliche, anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern.

(Zusatz zu Art. 2 – Grundsätze)

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln in Verfolgung der in Art. 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1.

Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit all ihrer Mitglieder. Diese sind Treuhänder der gesamten Menschheit, soweit Naturgüter und Lebensräume eine Bedeutung für die gesamte oder wesentliche Teile der Biosphäre haben.“

Zugleich wird das Souveränitätsprinzip einem zeitgemäßen, globalen Verständnis angepasst.

2. Grundgesetz

Als Vorbild für eine Anpassung der Staatsverfassungen auf die für eine nicht bestimmbare Zeit wichtigste Aufgabe aller Staaten wird beispielhaft **Art. 20a Grundgesetz (GG)** erweitert:

Art. 20a GG lautet bisher:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Dieses Staatsziel wird durch eine Verpflichtung in Abs. 2 (neu) wie folgt ergänzt:

„Art. 20a Abs. 2 GG

Insbesondere ist er verpflichtet, durch Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Weiterentwicklung des Völkerrechts einer Klimaerwärmung, die die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, nachhaltig entgegenzuwirken. Innerhalb der Völkergemeinschaft ist dazu eine gerechte Lastenverteilung anzustreben. Die eigenen Verpflichtungen zum Klimaschutz sind davon nicht abhängig, sondern müssen eigenständig verfolgt werden.“

Obwohl die Atmosphäre, die das Klima bestimmt, ein globales Rechtsgut ist, entbindet dies nicht von der einzelstaatlichen Verantwortung. Denn jeder Staat ist als Teilnehmer einer globalen Gefahrengemeinschaft verantwortlich für die

Gefahrenlage. Er wird gefragt werden, was hätte er vorhersehen oder doch zumindest nicht ausschließen dürfen? Was hat er vorbeugend unternommen, um den Schadenseintritt aufzuhalten.

Wegen der Schutzpflicht gegenüber der gegenwärtigen Generation und der Verantwortung gegenüber der Nachwelt ist klarzustellen, dass die Staaten verpflichtet sind, effektiv zu kooperieren, wie von der Generalversammlung der UN gefordert.

Da der völkerrechtliche Kooperationsprozess alleine auf Überzeugung setzt, ist er ergebnisoffen und braucht seine Zeit. Einbindungen benötigen verpflichtende Regeln, wie durch die UN-Charta. Das Völkerrecht wird aber auch gewohnheitsrechtlich weiterentwickelt, und zwar dadurch, dass einzelne Staaten vorgehen. Bürger und Verwaltungen, aber auch der Gesetzgeber benötigen dafür verbindliche Vorgaben, am deutlichsten durch plausible Aufgaben im Grundgesetz.

Der Klimaschutz wird durch die vorgeschlagenen Ergänzungen verbessert. Unabhängig davon, ob die Staatspflichten in Art. 20a GG als Staatsziel (*Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Rz. 12 zu Art. 20a*) oder als Staatsaufgabe angesehen werden (*Sodan, Grundgesetz, 2009, Rz. 1 zu Art. 20a* – da ein zu erreichender Zustand nicht vorgegeben wird), sind sie nicht unverbindlicher Programmsatz, sondern Direktive oder Richtlinie für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Gehört der Klimaschutz völkerrechtlich oder auch nur nach dem Grundgesetz zu den Staatsaufgaben, dann muss er auch gefördert werden.

Rechtsanwalt
Michael Günther